

Besondere Bedingungen für das MobiTick, die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende bei Einmalzahlung in Bar oder einmaliger Abbuchung im Voraus oder monatlicher Abbuchung im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).

§ 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen. Für laufende Verträge gilt jeweils die gültige Fassung der GBB sowie der besonderen Bedingungen der Jahreskarte für Schüler/Auszubildende (MobiTick).

§ 2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in ist der/die in den Bestellunterlagen angegebene Kontoinhaber/-in, auch dann, wenn er/sie das MobiTick für eine andere Person bestellt.

§ 3. Allgemeines

Das MobiTick ist ein spezielles Tarifangebot und eine Jahreskarte. Es besteht aus dem MobiTick-Pass und 12 dazugehörigen einzelnen Wertmarken. Das MobiTick wird auf den/die Inhaber/-in ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der MobiTick-Pass muss vom/von der Inhaber/-in mit unlöschbarer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein.

§ 4. Geltungsbereich/-zeitraum

- a) Das MobiTick wird für die Tarifgebiete 42, 43 und 44 angeboten.
- b) Das MobiTick für den Landkreis Odenwald gilt ab dem 01.09. eines Schuljahres. Ein späterer Einstieg erfolgt immer zum 01. eines Monats. Die Dauer der Restlaufzeit ist bis zum 31.08. des Folgejahres begrenzt.

§ 5. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

§ 6. Preise

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich nach § 4 a gilt ein besonderer Preis.
- b) Die Bezahlung (nur bei der OREG möglich) erfolgt im Wege der einmaligen Abbuchung bzw. Barzahlung im Voraus oder der monatlichen Abbuchung. Bei monatlicher Zahlweise wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,50 EURO pro Monat erhoben.
- c) Preisänderungen während der Vertragslaufzeit können zu Anpassungen der Abbuchungsbeträge des aktuellen Angebotes führen.
- d) Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus führen Preiserhöhungen während der Laufzeit des Vertrages zu keinen nachträglichen Ansprüchen.

§ 7. Zustandekommen des Abbuchungsvertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb des MobiTick ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der vom RMV festgelegten Form, bis spätestens zum 10. des Vormonates bei der OREG oder einer der OREG angeschlossenen Vertriebsstellen. Dies kann auf dem Postweg erfolgen.
- b) Mit der Einzugsermächtigung wird die OREG ermächtigt, einmal im Voraus oder monatlich abzubuchen.
- c) Das MobiTick wird an die im Bestellschein angegebene Anschrift per Post verschickt.
- d) Mit Zugang des MobiTick kommt der Abbuchungsauftrag zustande.

§ 8. Fristgemäße Abbuchung

- a) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 01. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten.
- b) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/-in trotz korrekter Abbuchung storniert oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von der OREG - unbeschadet von § 12.2. - mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das MobiTick ungültig. Das MobiTick ist unverzüglich an die OREG zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.
- c) Wird ein durch Rückbuchung oder Stornierung noch offenstehender Betrag trotz zweifacher Zahlungserinnerung vom Kunden nicht beglichen, so wird der Restbetrag mit sofortiger Wirkung fällig.
- d) Solange das MobiTick bei Kündigung nicht zurückgegeben wurde, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.
- e) Bankspesen, die der OREG infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden zusätzlich dem/der Kontoinhaber/-in in Rechnung gestellt. Außerdem wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben.

§ 9. Änderungen durch den/die Vertragspartner/in

Alle Änderungen (Anschrift, Bankverbindung u.s.w.) müssen der OREG von dem/der Vertragspartner/in schriftlich gemeldet werden.

§ 10. Ersatz oder Verlust

a.) Ersatz des MobiTick-Passes

Ein nicht mehr vollständig lesbarer oder beschädigter MobiTick-Pass wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro ersetzt, wenn er zweifelsfrei dem Nutzer zugeordnet werden kann. Der/die Inhaber/-in des MobiTick ist verpflichtet, bei der OREG den beschädigten MobiTick-Pass mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Von der OREG erhält der/die Kunde/Kundin einen neuen MobiTick-Pass und die dazugehörigen Wertmarken.

b) Verlust des MobiTick-Passes

Beim Verlust des MobiTick-Passes ist der/die Karteninhaber/-in verpflichtet, bei der OREG die noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro erhält der/die Kunde/Kundin bei der OREG einen neuen MobiTick-Pass (mit Ausnahme der Wertmarke des gültigen Monats) und die dazugehörigen Wertmarken. Der in Verlust geratene MobiTick-Pass und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Im Falle des Wiederauffindens ist der Pass und/oder die Wertmarken bei der OREG abzugeben.

c) Verlust der Wertmarke/n

Bei Verlust einer oder aller Wertmarken ist der/die Karteninhaber/-in verpflichtet, bei der OREG den noch vorhandenen MobiTick-Pass und alle noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro kann bei der OREG **einmalig** ein neuer MobiTick-Pass mit den dazugehörigen Wertmarken für die restliche Vertragslaufzeit ausgestellt werden. Es besteht für den/die Karteninhaber/-in kein Rechtsanspruch auf Ersatz der Wertmarken.

d) Verlust aller Wertmarken und des Mobi-Tick-Passes

Bei Verlust aller Wertmarken und des dazugehörigen MobiTick-Passes erfolgt keine Erstattung.

e) Ein für verloren erklärter MobiTick-Pass oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich der OREG zurück zu geben.

§ 11. Fahrgelderstattung

- a) Fahrgelder werden nur erstattet bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (siehe 12.2.1).
- b) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.
- c) Aus jeglichen anderen Gründen (z.B. durch Nichtnutzung des MobiTick, Krankheit, Ferien, Kuraufenthalte und dgl.) erfolgt keine Erstattung.

§ 12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt beim Ersteinstieg ab dem 01.09.. Ein späterer Einstieg erfolgt immer zum 01. eines Monats. Die Vertragslaufzeit ist bis zum 31.08. begrenzt. Der Vertrag wird nicht automatisch verlängert.

12.2 Vorzeitige Beendigung

12.2.1 ...durch den/die Vertragspartner/-in

a) Der Vertrag kann aus zwingenden Gründen vor Ablauf durch die Rückgabe der nicht mehr benötigten Wertmarken immer zum 20. eines Monats mit Wirkung zum 1. des Folgemonats gekündigt werden. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels, das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in.

b) Die Erstattung richtet sich nach der Anzahl der genutzten Monate. Ein Nutzungsmonat entspricht der Zeitdauer vom 01. eines Monats bis einschließlich zum letzten Tag des selben Monats.

Je genutztem Monat wird ein Festbetrag von 60,- Euro zugrunde gelegt. Der Differenzbetrag zwischen der Forderung und dem bisher gezahlten Betrag wird zum 1. Buchungstermin nach dem Kündigungsdatum von dem angegebenen Konto abgezogen. Die Forderung darf den Gesamtpreis des MobiTick für monatliche Abbuchung nicht überschreiten.

12.2.2 ...durch die OREG

Eine eventuelle Kündigung der OREG gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle gem. Ziff. 8b). Nach einer Kündigung durch die OREG ist eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren für das MobiTick nicht mehr möglich.